

Statuten

11/04

Revidiert: 3/18

SMAAS

Strathclyde MBA Alumni Association Switzerland

Alumni Office

SMAAS Alumni Office

c/o Swiss Management Forum AG
Airport Conference Center, 7th floor

Postbox 2503

8058 Zürich-Airport

Telefon: +41 (0)43 816 44 70

E-Mail: office@smaas.ch

Internet: www.smaas.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Strathclyde MBA Alumni Association Switzerland», im Folgenden «SMAAS», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die ehemaligen Studierenden der University of Strathclyde Graduate School of Business (nachfolgend USGSB) vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz am Sitz des USGSB Swiss Centers oder der mit dem Management beauftragten Gesellschaft in der Schweiz.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die Pflege des Kontaktes zu den Studierenden der USGSB im Swiss Center;
- die Förderung und Pflege der Kontakte unter den graduierten Absolventen des «Strathclyde MBA»-Programms mit dem Ziel, das Netzwerk unter den Mitgliedern aufzubauen, zu fördern und zu pflegen;
- die Pflege des Kontaktes zu anderen Alumni-Organisationen z.B. der Alma Mater in Strathclyde und zu Alumni-Organisationen in internationalen USGSB Centers;
- die Verbindung zum USGSB Swiss Center, insbesondere die Pflege des Kontaktes mit deren Geschäftsleitung, Schulleitung, Dozenten sowie weiteren Gremien;
- die Verbindung zur USGSB, insbesondere die Pflege des Kontaktes mit deren Schulleitung, Dozenten sowie weiteren Gremien;
- die Förderung des Bekanntheitsgrades des «Strathclyde MBA» in Partnerschaft mit dem USGSB Swiss Center und die Werterhaltung des MBA-Diploms;
- die Förderung der Weiterbildung für Vereinsmitglieder;
- die Förderung der Forschung im USGSB Swiss Center;
- die Suche nach Mäzenen und Sponsoren und die Pflege der Beziehungen zu ihnen;
- die Wahrung der Interessen der Alumni gegenüber der Wirtschaft, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen.

Art. 3

SMAAS verfolgt ideelle Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann zur Erfüllung des Zweckes geeignete Organisationen schaffen und die Mitglieder zu pro-bono-Tätigkeit anhalten.

Art. 4

SMAAS sucht sein Ziel zu erreichen durch

- die Institutionalisierung eines periodischen Treffens (Stamm, Event);
- die Mitwirkung an den Aktivitäten des USGSB Swiss Centers mittels angewandten Projekten, durch MBA-Projekt-Begleitung sowie Kontaktpflege zu den Organen des USGSB Swiss Centers etc.;
- Information durch Veröffentlichungen, insbesondere durch Beiträge in Bulletins, Zeitungen, Fachpublikationen etc.;
- Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtvereins wie Vorträge, Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen;
- Anlässe privater Natur zur gegenseitigen Kontaktpflege der Mitglieder;

- Herausgabe eines Verzeichnisses mit den Angaben der Mitglieder der SMAAS im Sinne eines Netzwerkinstrumentes;
- Kontaktpflege zu anderen Alumni-Vereinigungen und Universitäten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Voll-Mitgliedschaft in der SMAAS kann von natürlichen Personen erworben werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Absolventinnen und Absolventen der USGSB (via USGSB Swiss Center, in Strathclyde oder in anderen USGSB Centers);
- Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten, sofern sie an der USGSB immatrikuliert waren;
- Mitgliedern des Lehrkörpers der USGSB oder des USGSB Swiss Centers;
- Personen und Institutionen, die zur USGSB oder dem USGSB Swiss Center einen besonderen Bezug haben. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Alumni.

Die Vollmitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung des Jahresbeitrages.

Art. 6

Personen und Institutionen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7

Studierende des «Strathclyde MBA» im USGSB Swiss Center können bei Studienbeginn eine Teilmitgliedschaft als «Associate Member» erlangen. Der Mitgliederbeitrag wird während der Dauer ihres Studiums auf die Hälfte des ordentlichen Beitrages festgesetzt. Sie besitzen kein Vermögensrecht und kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Nach Erlangen des MBA Diploms werden sie automatisch Vollmitglieder.

Art. 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Beiträge für das Austrittsjahr sind geschuldet und werden dem Mitglied nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied wird durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es seiner Beitragspflicht auch nach der zweiten Mahnung nicht nachkommt (vorbehaltlich Art. 13, Punkt 9). Associate Members können so lange ihren Status beibehalten, wie sie als Studenten bei der USGSB registriert sind. Danach erlischt ihre Mitgliedschaft automatisch und wird in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.

Wenn sich ein Mitglied der SMAAS gegenüber ansehensschädigend verhält oder wenn ein besonderes Interesse der SMAAS vorliegt, schlägt der Vorstand der Generalversammlung vor, ein Mitglied auszuschliessen. Ein Antrag auf Ausschluss ist begründungspflichtig.

Das Mitglied hat das Recht auf vorgängige Anhörung vor der Generalversammlung. Die GV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 10

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Sie wird vom Vorstand einberufen. In dringenden Fällen kann vom Vorstand, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle; Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Änderung der Statuten;
- Definitiver Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7;
- Beschluss über die Auflösung der SMAAS oder deren Anschluss an eine andere Organisation.

Art. 11

Anträge der hierzu berechtigten Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor derselben schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und muss zwingend die folgenden Bereiche abdecken:

- Treasury;
- Communication;
- Membership.

Die Vorstands-Mitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, insbesondere der/ die Präsident/ in, müssen zwingend aus dem Kreis der Alumni stammen. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Vorstand bildet die Leitung der Alumni-Vereinigung; insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte, Definition der Strategien und Erstellung des Budgets;
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschliessung über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
- Vorbereitung von Statutenänderungen und entsprechender Anträge an die Generalversammlung;
- Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung;
- Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern an die Generalversammlung;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Würdigung hervorragender Leistungen im Sinne des Vereinszweckes;
- Befreiung von Mitgliedern von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge in Härtefällen;
- Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren;
- Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Vergütung für ihre Tätigkeit, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl fällt das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Der Vorstand tritt in der Regel quartalsmässig zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch schriftliche Einladung per E-Mail einberufen.

Der Vorstand kann über Anträge der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Zirkulationsweg beschliessen.

Die Geschäftsleitung und die akademische Leitung des «Strathclyde MBA» im USGSB Swiss Center werden zu den Vorstands-Sitzungen eingeladen.

Revisionsstelle

Art. 15

Eine Revisionsstelle ist - sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben - nicht zwingend notwendig für die Prüfung und Revision der Jahresrechnung. Die Generalversammlung wählt eine allfällige Revisionsstelle für zwei Jahre. Diese hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Alternativ können zwei Mitglieder die Jahresrechnung einer Prüfung unterziehen und einen entsprechenden Bericht zu Händen der Generalversammlung verfassen.

IV. Finanzielles

Art.16

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- den Zuwendungen aller Art;
- den Erträgen der Organisationen;
- den Erträgen aus Veranstaltungen;
- den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18

Rechnungsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen; Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen in eine Nachfolgeorganisation, welche die Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung aufweisen soll. Der Zweck der Nachfolgeorganisation soll ähnlich wie jener der SMAAS lauten. Ist dies nicht möglich, so geht das gesamte Vermögen des Vereins als besonderer Fonds über an USGSB zur Förderung von Studierenden.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der SMAAS vom 24.11.2018 in Zürich verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Zürich, 26. März 2018

Für den Vorstand

David Alexander

Marek Kostrzewa

Präsident

Treasury